

2.4 Begriff und Rechtsgrundlagen in der geltenden Fassung

Nach der Legaldefinition des Art. 534 Abs. 1 PGR handelt es sich bei der Anstalt um ein

„rechtlich verselbständigtes und organisiertes, dauernden wirtschaftlichen oder anderen Zwecken gewidmetes, ins Öffentlichkeitsregister als Anstaltsregister eingetragenes Unternehmen, das einen Bestand von sachlichen, allenfalls persönlichen Mitteln aufweist und nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat oder eine andere Form der Verbandperson aufweist“.

Die Anstalt ist somit ein Rechtssubjekt, welches durch konstitutive Eintragung ins Handelsregister Rechtspersönlichkeit erlangt.²⁸ Das Mindestkapital beträgt CHF 30.000 und muss voll einbezahlt werden.

Die Anstalt kann sowohl wirtschaftliche als auch andere Zwecke verfolgen. Dem letzten Satz der Legaldefinition lässt sich entnehmen, dass die Anstalt gegenüber den anderen juristischen Personen des PGR subsidiär ist und somit eine Auffangfunktion einnimmt. *Marok*²⁹ spricht in diesem Zusammenhang von einer „Auffangfigur“, die überall dort einsetzbar ist, wo der Einsatz anderer Strukturen nicht möglich ist.

Wie bereits erwähnt, hat der historische Gesetzgeber die Anstalt systematisch bei den Stiftungen eingeordnet, was für eine „Wesensverwandtheit“ von Stiftung und Anstalt spricht. Es lässt sich jedoch festhalten, dass die Anstalt – je nach Ausgestaltung – nach wie vor unterschiedlichste Formen annehmen kann. Hat die Anstalt Mitglieder, so ist sie mehr körperschaftlich organisiert, weist sie keine auf, mehr stiftungsähnlich.³⁰

Auch eine Zerlegung des Anstaltskapitals in Anteile ist möglich, wobei das Kapital einer solchen Anstalt mindestens CHF 50.000 betragen muss. Wenn eine solche Zerlegung vorgenommen wird – was in der Praxis selten anzutreffen ist – nähert sich die Anstalt der Aktiengesellschaft an.³¹ Die Möglichkeit der unterschiedlichen Ausgestaltungsvarianten der Anstalt wurde nicht abgeschafft, obwohl den Gesetzesredaktoren der Reform 1980 die „verkehrstypische“³² Anstalt – Anstalt mit Gründerrechten und einem Gründerrechtsinhaber – als Vorbild gedient hat und somit grösstenteils diese Form der Ausgestaltung berücksichtigt wurde.

Gemäss den Materialien zum PGR³³ sind, je nach Ausgestaltung, die ergänzenden Regelungen der eingetragenen Genossenschaften oder der Stiftungen heranzuziehen. Das bedeutet, dass bei einer mit-

²⁸ Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 538 Abs. 2 PGR.

²⁹ Vgl. *Marok*, Anstalt 16.

³⁰ *Beck*, Kurzer Bericht 12.

³¹ Vgl. *Prast*, Anerkennung 77.

³² Vgl. *Marok*, Anstalt 161 ff.; *Meier*, Anstalt 70 ff.

³³ *Beck*, Kurzer Bericht 35.